

Kapitel 40: Zweite Form der Differentialrente (Differenzialrente II)

1. Die Bestimmung der Differentialrente II

Bisher wurden nur *gleiche* Kapitalanlagen auf unterschiedlichen Böden betrachtet, diese Abstraktion zum Zwecke der Darstellung der ersten Form der Differenzialrente - also soweit diese durch die unterschiedlichen Bodenqualitäten bedingt ist – wird nun aufgegeben. Die Differenzialrente I ist und bleibt aber „*Basis und Ausgangspunkt*“ (S.688) aller weiteren Bestimmungen der Grundrente, weil agrikole Kapitalanlagen immer verschiedene Boden-Qualitäten als Bedingung haben.¹

„*Bei der Differentialrente in der Form II treten, zur Verschiedenheit der Fruchtbarkeit, hinzu die Unterschiede in der Verteilung des Kapitals (und der Kreditfähigkeit) unter den Pächtern.*“ (689)

Der Surplusprofit, von dem hier die Rede ist, ergibt sich zwar auch aus gesteigener Produktivität durch Erhöhung von C wie bei der Manufaktur, aber nicht aus der Differenz zum *Durchschnittsprofit* wie dort, sondern aus der Differenz zum Marktpreis, der durch den Produktionspreis der Produzenten auf dem schlechtesten zur Deckung der Nachfrage notwendigen bebauten Boden (A) bestimmt ist, d.h. der Produzenten, „*die auf schlechterem Boden, also mit ungünstigeren als den Durchschnitts-Produktionsbedingungen arbeiten*“ (S.689)²

Wird auf demselben Boden mehr Kapital angelegt als bisher (= intensivere Bebauung), dann wird dadurch die Produktivität erhöht. Allerdings muss dieses zuschüssige/sukzessiv angelegte Kapital nicht die gleiche Produktivität haben, wie das zuerst angelegte. D.h. es steigert den Gesamtertrag nicht notwendig in derselben Proportion zu seiner Größe, wie das ursprüngliche Kapital in Proportion zu seiner Größe Ertrag liefert.

2. Verwandlung des Surplusprofits aufgrund höheren Kapitaleinsatzes in Grundrente

Was die *Masse* des Surplusprofits betrifft, macht es keinen Unterschied, ob vier gleich große Kapitale auf den Böden A bis D angelegt werden, oder ob auf dem Boden D nacheinander jeweils gleich viel Kapital, aber mit abnehmender Produktivität angelegt wird – vorausgesetzt, die Abnahme der Kapitalproduktivität sukzessiver Investitionen entspricht der Abnahme der Kapitalproduktivität infolge der Bodenverschlechterung. Was die *Höhe* des Surplusprofits pro Bodenfläche angeht, macht es allerdings einen erheblichen Unterschied, wieviel Kapital investiert wird. Daraus erklären sich die Streitigkeiten zwischen Grundeigentümer und Pächter:

„*Aber jedenfalls finden bei der zweiten Methode Schwierigkeiten statt für die Verwandlung des Surplusprofits in Rente, für diese Formveränderung, die die Übertragung der Surplusprofite vom kapitalistischen Pächter auf den Eigentümer des Bodens einschließt. [...] Es wird nämlich die Rente bei Pachtung der Ländereien festgesetzt, wonach dann die aus der sukzessiven Anlage von Kapital entspringenden Surplusprofite in die Tasche des Pächters fließen, solange der Pachtvertrag dauert. Daher der Kampf der Pächter um lange Pachtverträge, und umgekehrt die Vermehrung der jährlich kündbaren Verträge (tenancies at will) durch die Übermacht der Landlords.*“ (S. 687)

und:

„*...so weit die Bildung von Surplusprofit durch die Höhe des Betriebskapitals bestimmt ist, wird die Höhe der Rente bei gewisser Größe des Betriebskapitals auf die Durchschnittsrente des Landes geschlagen und daher darauf gesehen, daß der neue Pächter über hinreichendes Kapital verfügt, um die Kultur in derselben intensiven Weise fortzusetzen.*“ (S688f)

(Weil die folgenden Ausführungen S. 691ff später genauer abgehandelt werden, siehe Protokoll Kap. 41-43.)

1 Zur Differenzialrente I als historischem Ausgangspunkt vgl Ausführungen S. 688

2 Mit der Entwicklung der kapitalistischen Landwirtschaft setzen sich auf Dauer allerdings auch Mindestgrößen für agrikole Kapitalanlagen durch; dazu näher Kap.42